

# **WAHLORDNUNG** gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung der GEW Bremen

beschlossen auf dem Bremischen Gewerkschaftstag am 26. Oktober 1993,  
geändert am 19. Oktober 2000,  
am 28. Oktober 2009,  
am 20. November 2018 und  
am 05. Oktober 2023

## **I. Allgemeines**

1. Alle Mitglieder des Landesverbandes Bremen haben das aktive und passive Wahlrecht.
2. Jede Wahl wird von einem Wahlausschuss geleitet. Kandidatinnen und Kandidaten dürfen ihm nicht angehören. Der Wahlausschuss kann Helferinnen und Helfer mit der Durchführung der Wahlversammlung, der Wahl und der Auszählung beauftragen.
3. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Wahl durch Zuruf ist nur zulässig, wenn so viele Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl stehen wie Funktionen zu besetzen sind und kein Einspruch erhoben wird.
4. Bei Einzelwahlen ist derjenige oder diejenige gewählt, der oder die die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als abgegebene Stimmen. Erhält keine der Kandidatinnen oder Kandidaten die absolute Mehrheit, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, zu dem weitere Kandidaturen benannt werden können und in dem derjenige oder diejenige mit den meisten Stimmen gewählt ist.
5. Unter Berücksichtigung des § 10 Abs. 4 c (Quotierung nach Geschlecht) sind bei der Wahl mehrerer Personen in einem Wahlgang diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Lassen sich die in einem Wahlgang Gewählten infolge Stimmengleichheit nicht eindeutig ermitteln, erfolgt bei Wahlen auf dem Gewerkschaftstag und den Mitgliederversammlungen eine Stichwahl. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang (I. 4) oder in der Stichwahl (I. 5) entscheidet das Los. Bei Urwahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los über die Reihenfolge.
6. Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlausschuss mit Mehrheit.
7. Unverzüglich nach der Auszählung wird das Wahlergebnis festgestellt. Damit ist die Wahl abgeschlossen.
8. Über jede Wahl wird ein Protokoll geführt.
9. Die Wahlunterlagen sind bis zu den nächsten satzungsgemäßen Wahlen aufzuwahren.
10. Wahlen dürfen nur stattfinden, wenn sie entsprechend den in dieser Wahlordnung festgelegten Fristen angekündigt worden sind.

## **II. Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für den Bremischen Gewerkschaftstag**

1. Der Wahlausschuss für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter wird durch die jeweilige Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Einteilung der Tätigkeitsbereiche in Wahlbereiche erfolgt durch die Stadtverbandsvorstände.
3. Für die Wahl ist vom Vorstand der jeweiligen GEW-Gliederung ein Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler anzulegen. Den Wahlberechtigten ist rechtzeitig die Möglichkeit des Einblicks in das Verzeichnis zu geben.
4. Der Tätigkeitsbereich "Schule" im Stadtverband Bremerhaven erhält mindestens 10 Delegiertenmandate.
5. In jedem einzelnen Tätigkeits- oder Wahlbereich, dem mehr als zwei Mandate zustehen, wird gemäß § 10 Abs 4 c (Quotierung nach Geschlecht) eine dem Verhältnis in der jeweiligen Wahlberechtigten entsprechende Geschlechterquote festgelegt. In welcher Reihenfolge die für das jeweilige Geschlecht vorbehaltenen Plätze besetzt werden, wird durch die Stimmen entschieden, die auf die Mitglieder der jeweiligen Gruppe entfallen. Stehen einem Wahl- oder Tätigkeitsbereich nur ein oder zwei Mandate zu, werden diese unabhängig vom Geschlecht an diejenigen Kandidatinnen

oder Kandidaten mit dem meisten Stimmen vergeben. Wenn die Zusammensetzung des gesamten Bremer Gewerkschaftstages hiernach nicht dem Verhältnis in der Mitgliedschaft entspricht, werden dem unterrepräsentierten Geschlecht zusätzliche Vertreterinnen oder Vertreter in entsprechender Anzahl zugeteilt. Diese rücken nach in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen ohne Rücksicht darauf, für welchen Wahlbereich sie kandidieren.

6. Der Wahlausschuss veröffentlicht spätestens 6 Wochen vor Beginn der Stimmabgabe ein Wahlausschreiben durch Schreiben an die Wahlberechtigten. Dieses Schreiben nennt die Zahl der zu vergebenen Mandate, gibt den Termin für die Benennung der Kandidatinnen und Kandidaten bekannt und informiert über die verschiedenen Möglichkeiten und Termine der Stimmabgabe.
7. Alle Wahlberechtigten können dem Wahlausschuss innerhalb der im Wahlausschreiben angegebenen Frist - diese umfasst in der Regel 4 Wochen nach Veröffentlichung des Wahlausschreibens – Kandidatinnen und Kandidaten benennen. Das Einverständnis zur Kandidatur muss dem Wahlausschuss bis zum Ablauf der Frist ebenfalls vorliegen. Eine Kandidatur in einem anderen Tätigkeits- bzw. Wahlbereich als dem, dem der/die Kandidat/in angehört, ist möglich.
8. Die Stimmabgabe erfolgt innerhalb von 3 Wochen durch Briefwahl oder auf elektronischem Wege. Zu Beginn dieser 3 Wochen finden ggf. Wahlversammlungen statt, auf denen sich die Kandidatinnen und Kandidaten des jeweiligen Wahlbereichs vorstellen. Die Stimmabgabe kann bereits auf diesen Wahlversammlungen erfolgen. Mindestens 1 Woche vor Beginn der Stimmabgabe sind allen Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen zuzustellen. Mit gleichem Schreiben werden den Wahlberechtigten Orte und Termine der Wahlversammlungen, die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten mit kurzer Selbstdarstellung und ggf. Bild sowie nochmals der Termin, bis zu dem die Stimmabgabe spätestens erfolgt sein muss, mitgeteilt.
9. Die abgegebenen Stimmen werden in versiegelten Urnen aufbewahrt.
10. Die Öffnungszeiten der Wahllokale müssen allen Mitgliedern ausreichend Zeit zur Stimmabgabe bieten.
11. Im Wahllokal leitet ein vom Wahlausschuss zu bestimmendes Mitglied die
12. Wahlhandlung.
13. Um Missbrauch der Stimmberechtigung zu verhindern, ist die Stimmabgabe im Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler zu kennzeichnen. Diese haben sich auszuweisen.
14. Die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten ist im Wahllokal auszulegen. Sie haben das Recht, eine kurze Darstellung ihrer Person und ihrer Vorstellungen von ihrer zukünftigen Arbeit im Wahllokal zu hinterlegen. Darüber hinaus gehende Wahlwerbung ist im Wahllokal nicht zulässig.
15. Der Wahlausschuss ist verantwortlich für die sorgfältige Aufbewahrung der Urne bis zur Stimmauszählung.
16. Die Auszählung der Stimmen erfolgt spätestens am zweiten Werktag nach Ende der Frist für die Stimmabgabe.

### **III. Wahlen auf dem Bremischen Gewerkschaftstag und den Mitgliederversammlungen**

1. Der Termin eines Bremischen Gewerkschaftstages oder einer Mitgliederversammlung mit Wahlen ist spätestens sechs Wochen vorher unter Angabe der zu besetzenden Funktionen bekannt zu geben.
2. Kandidatinnen und Kandidaten können dem Wahlausschuss innerhalb der nächsten drei Wochen benannt werden. Weitere Kandidaturen können auf den jeweiligen Versammlungen bekanntgegeben werden.
3. Bei Ausscheiden aus einer gewählten Funktion muss auf dem nächsten Bremischen Gewerkschaftstag oder einer Mitgliederversammlung eine Neuwahl erfolgen.
4. Zwei Mitglieder können als Tandem für einen Platz im Stadtverbandsvorstand kandidieren. Tandems fungieren im Stadtverbandsvorstand wie eine Person und haben eine Stimme, über deren Abgabe sie sich einigen müssen und sie arbeiten gemäß gemeinsamer Absprache.
5. Für Wahlen zum (geschäftsführenden) Landes- oder Stadtverbandsvorstand gelten die Vorschriften des Abschnitt I, Nr. 4.

#### **IV. Wahlen zum (geschäftsführenden) Landesvorstand**

1. Der (geschäftsführende) Landesvorstand soll nach Möglichkeit zu 50% mit Frauen besetzt sein. Ist dies nicht möglich, ist dem Gewerkschaftstag gegenüber offenzulegen, welche Anstrengungen unternommen wurden, um Kandidatinnen zu gewinnen.
2. Die vom Bremischen Gewerkschaftstag zu wählenden Mitglieder des Landesvorstandes sollen zu mindestens 50% Frauen sein. Hierbei gilt, dass in den Bereichen, in denen mehr als ein Mandat vergeben wird, 50% an Frauen vergeben werden müssen. Ist dies nicht möglich, bleiben diese Mandate bis zu einer Nachwahl unbesetzt.

#### **V. Wahlanfechtung**

1. Gegen eine Wahl kann innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Abschluss Einspruch bei der Landesschiedskommission erhoben werden.
2. Alle die angefochtene Wahl betreffenden Unterlagen sind der Landesschiedskommission zur Verfügung zu stellen. Mitglieder der GEW Bremen sind verpflichtet, über alle mit der Wahl zusammenhängenden Fragen Auskunft zu geben.
3. Die Landesschiedskommission kann entscheiden auf
  - a) Abweisung des Anspruchs,
  - b) Ungültigkeit der Wahl.
4. Bei einer Entscheidung nach b) setzt die Landesschiedskommission gleichzeitig den Termin für die Wiederholung der Wahl fest.